

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0335/2007**

19.9.2007

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft (KOM(2007)0076 – C6-0090/2007 – 2007/0033(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichtersteller: Alexandru Athanasiu

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	12
VERFAHREN.....	14



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft (KOM(2007)0076 – C6-0090/2007 – 2007/0033(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0076),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0090/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0335/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

---

Abänderungen des Parlaments

---

Änderungsantrag 1  
Erwägung 8 a (neu)

***Besondere Anstrengungen sollten dabei der möglichst raschen Einbeziehung aller Daten zu Einheiten mit weniger als zehn Beschäftigten gelten.***

Änderungsantrag 2  
Erwägung 11 a (neu)

***(11a) Es ist wichtig, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die Daten mit den Sozialpartnern zu teilen und sie über die Durchführung dieser Verordnung zu unterrichten.***

Änderungsantrag 3  
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2

Vorbehaltlich der ***Absätze 3 und 4*** umfasst die Statistik alle Wirtschaftszweige der geltenden Fassung der gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft (NACE), mit Ausnahme von privaten Haushalten mit Hauspersonal sowie von exterritorialen Organisationen und Körperschaften.

Vorbehaltlich ***von Absatz 3*** umfasst die Statistik alle Wirtschaftszweige der geltenden Fassung der gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft (NACE), mit Ausnahme von privaten Haushalten mit Hauspersonal sowie von exterritorialen Organisationen und Körperschaften. ***Die Erfassung der Wirtschaftszweige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei gemäß der geltenden Fassung der NACE ist fakultativ. Mitgliedstaaten, die für diese Sektoren Daten übermitteln wollen, tun dies im Einklang mit dieser Verordnung. Da persönliche Dienstleistungen (die z.B. von öffentlichen Behörden oder privaten Organisationen für Einzelpersonen oder Familien zu Hause oder anderswo erbracht werden) bei der Schaffung von Arbeitsplätzen eine immer größere Rolle spielen, werden Mitgliedstaaten ebenfalls ersucht, nach Möglichkeit Daten über freie Stellen im Bereich der persönlichen Dienstleistungen vorzulegen.***

*Begründung*

*Bei den personenbezogenen Dienstleistungen entstehen inzwischen viele neue Arbeitsplätze; sie stellen eine Antwort auf neue Bedürfnisse dar und bieten hochwertige Arbeitsplätze. Die Erhebung zuverlässiger Daten in diesem Bereich ist sehr wichtig, auch wenn die Arbeitgeberseite sehr heterogen ist (private und staatliche Unternehmen und Haushalte).*

Änderungsantrag 4  
Artikel 1 Absatz 3

***(3) Die Erfassung der Wirtschaftszweige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und***

***entfällt***

***Fischerei gemäß der geltenden Fassung der NACE ist fakultativ für Mitgliedstaaten, in denen diese Wirtschaftszweige gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbeschäftigung nicht relevant sind.***

***Der Schwellenwert für die im ersten Unterabsatz genannte Relevanz des Anteils wird nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt. Falls erforderlich und angebracht, werden die Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 8 berücksichtigt.***

Änderungsantrag 5  
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

***Bei den übermittelten Statistiken wird im Rahmen des Möglichen zwischen unbefristeten und befristeten freien Stellen unterschieden.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, bei der Statistik zwischen befristeten und unbefristeten Stellen differenzieren zu können, da dies Auskunft über die Stabilität des Arbeitsmarktes gibt.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 3 Ziffer 1

1. Eine „besetzte Stelle“ ist eine bezahlte Stelle innerhalb der Einrichtung, die einem Arbeitnehmer zugewiesen wurde. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

*Begründung*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 7  
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

***Bei allen übermittelten Daten erfolgt eine Quellenangabe.***

Änderungsantrag 8  
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Wenn nationale Stichprobenpläne den Gemeinschaftsanforderungen an die vierteljährliche Datenerhebung nicht genügen, **werden** von der Kommission (Eurostat) zur Durchführung gemeinschaftlicher Schätzungen europäische Stichprobenpläne erstellt und koordiniert. Einzelheiten zu den Plänen, ihrer Genehmigung und Verwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 3 festgelegt.

(3) Wenn nationale Stichprobenpläne den Gemeinschaftsanforderungen an die vierteljährliche Datenerhebung nicht genügen, **können** von der Kommission (Eurostat) zur Durchführung gemeinschaftlicher Schätzungen europäische Stichprobenpläne erstellt und koordiniert **werden**. Einzelheiten zu den Plänen, ihrer Genehmigung und Verwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 3 festgelegt.

Änderungsantrag 9  
Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten und Metadaten in einem Format und innerhalb von Übermittlungsfristen, die nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt werden. Etwaige revidierte vierteljährliche Daten für frühere Quartale werden zur gleichen Zeit übermittelt.

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten und Metadaten in einem Format und innerhalb von Übermittlungsfristen, die nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt werden. **Ebenso wird der Zeitpunkt des ersten Referenzquartals nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 bestimmt.** Etwaige revidierte vierteljährliche Daten für frühere Quartale werden zur gleichen Zeit übermittelt.

Änderungsantrag 10  
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

***i) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei***

***i) Dienstleistungen, die für Einzelpersonen oder Familien zu Hause oder anderswo von öffentlichen Behörden oder privaten Organisationen erbracht werden,***

Änderungsantrag 11  
Artikel 8 Absatz 3



(3) Die aufgrund der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien getroffenen Maßnahmen berücksichtigen den Grundsatz der Kostenwirksamkeit, der in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 definiert wird und eine möglichst geringe Belastung der Auskunftgebenden beinhaltet,

(3) Die aufgrund der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien getroffenen Maßnahmen berücksichtigen den Grundsatz der Kostenwirksamkeit, der in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 definiert wird und eine möglichst geringe Belastung der Auskunftgebenden beinhaltet, **sowie anfängliche Durchführungsschwierigkeiten.**

Änderungsantrag 12  
Artikel 8 Absatz 4

***(4) Die Durchführung der aufgrund der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien getroffenen Maßnahmen sollte eine Übermittlung von Daten spätestens zum ersten Quartal 2011 ermöglichen.***

***(4) Nachdem die Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien vorliegen, beschließt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2.***

Änderungsantrag 13  
Artikel 9 Absatz 3 a (neu)

***(3a) Zusätzliche Finanzmittel können für die Durchführung der aufgrund der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien getroffenen Maßnahmen vorgesehen werden.***

*Begründung*

*Eine sich über drei Jahre erstreckende Finanzierung wird insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten möglicherweise nicht ausreichen, um das System der Datenübermittlung zu einer dauerhaften Einrichtung zu machen.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 10

***Durchführungsmaßnahmen***

***entfällt***

***Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach Artikel 11 erlassen.***

Änderungsantrag 15  
Artikel 12

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jeweils alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält eine Beurteilung der Qualität der von den Mitgliedstaaten gelieferten Statistiken sowie Angaben über Bereiche, in denen Verbesserungen möglich sind.

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jeweils alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält eine Beurteilung der Qualität der von den Mitgliedstaaten gelieferten Statistiken **und der Qualität der europäischen Gesamtdaten** sowie Angaben über Bereiche, in denen Verbesserungen möglich sind.

Änderungsantrag 16  
Artikel 12 Absatz 1 a (neu)

***Die Mitgliedstaaten setzen etwaige Empfehlungen des in Absatz 1 genannten dreijährlichen Berichts so rasch wie möglich, vorzugsweise aber innerhalb eines Jahres nach dessen Veröffentlichung um und erstatten über den Stand der Durchführung früherer Empfehlungen Bericht.***

Änderungsantrag 17  
Artikel 12 a (neu)

***Artikel 12a***

***Veröffentlichung der statistischen Daten***

***(1) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sowie deren Analyse werden regelmäßig auf der Website der Kommission (Eurostat) veröffentlicht.***

***(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Daten ebenfalls und sorgen durch entsprechende Bekanntmachung dafür, dass sie möglichst vielen europäischen Bürgerinnen und Bürgern, vor allem über das EURES-Portal, zugänglich gemacht werden.***

***(3) Es ist vor allem dafür zu sorgen, dass Schulberatungsstellen und Berufsbildungseinrichtungen diese Daten erhalten.***

*Begründung*

*Doppelarbeit sollte bei den Initiativen vermieden werden, und bestehende Instrumente zur Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt, speziell das EURES-Portal, sollten genutzt werden.*

## **BEGRÜNDUNG**

### **I – Vorbemerkung**

Im Rahmen der Lissabon-Strategie stellt die Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Statistik der offenen Stellen eine Priorität dar. Auf seiner Tagung im März 2005, die im Zeichen des Neubeginns der Strategie von Lissabon stand, forderte der Europäische Rat insbesondere Maßnahmen, um mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt zu bringen und mehr Arbeitsplätze zu schaffen, wodurch sich der Bedarf an besseren Informationen über die Arbeitsnachfrage erhöht hat. Der Beschäftigungsausschuss befand die Entwicklung und Veröffentlichung eines Strukturindikators für offene Stellen zur Messung der Anspannung des Arbeitsmarktes und von Qualifikationsdefiziten für notwendig. Vierteljährlich und jährlich erhobene Strukturdaten über offene Stellen werden von der Kommission im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie für die Überwachung und Analyse von Umfang und Struktur der Arbeitsnachfrage und zur Ermittlung von Arbeitskräftemangel, Engpässen und Missverhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage in einer Untergliederung nach Regionen, Wirtschaftszweigen und Berufen benötigt, wie dies auch in den integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) und den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und der beschäftigungspolitischen Leitlinien gefordert wird. Darüber hinaus werden statistische Daten über offene Stellen auch für nationale Zwecke erhoben. Sie sollen den einzelstaatlichen Behörden bei der Beurteilung und Beobachtung des Arbeitsmarktes helfen und arbeitsmarktpolitische Entscheidungen unterstützen.

Außerdem müssen die Kommission und die Europäische Zentralbank schnell vierteljährliche Daten über offene Stellen erhalten, damit kurzfristige Veränderungen bei den offenen Stellen in den einzelnen Wirtschaftszweigen beobachtet werden können. Daten über offene Stellen gehören zu den wichtigsten europäischen Wirtschaftsindikatoren (WEWI) und werden zur Einschätzung der Arbeitsmarktbedingungen in der EU bzw. der Eurozone im Rahmen des WWU-Aktionsplans benötigt.

Um der Nachfrage der Nutzer nach einer Statistik der offenen Stellen entsprechen zu können, plant Eurostat die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten über offene Stellen.

### **II – Kommissionsvorschlag**

Nationale Daten über offene und besetzte Stellen werden seit 2003 im Rahmen eines Gentlemen's Agreement erhoben. Nur sehr wenige Länder übermitteln jährliche Daten, und dies in sehr unterschiedlichen Gliederungstiefen und mit begrenzter Vergleichbarkeit. Mit der Verabschiedung des Rechtsakts wäre die Erstellung harmonisierter, qualitativ hochwertiger vierteljährlicher statistischer Daten, wie sie für Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten benötigt werden, gewährleistet, und Kontinuität und Konsistenz der vierteljährlichen Datenerhebung wären gesichert.

Das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich die Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der offenen Stellen, kann auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, sondern lässt sich besser auf Gemeinschaftsebene auf der Basis

eines Rechtsaktes der Gemeinschaft verwirklichen, da nur die Kommission in der Lage ist, die erforderliche Harmonisierung der statistischen Informationen auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren, während die eigentliche Erhebung der Daten und die Zusammenstellung vergleichbarer Statistiken über offene Stellen von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden kann. Diese Verordnung beschränkt sich auf die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Mindestvorschriften und geht nicht über das hierzu erforderliche Maß hinaus.

Eine Verordnung als Basisrechtsakt ist einer Richtlinie vorzuziehen, da sie anders als die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft dieselben Rechtsvorschriften festlegt und den Mitgliedstaaten keine Möglichkeit lässt, sie unvollständig oder selektiv anzuwenden, und ihnen auch hinsichtlich der Form und der Methoden zum Erreichen der Ziele keine Wahl lässt. Darüber hinaus gilt eine Verordnung unmittelbar, was bedeutet, dass sie nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss, sodass Verzögerungen, die bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht auftreten, vermieden werden. Zudem wird eine bessere und schnellere rechtliche Regelung erreicht.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0076 - C6-0090/2007 - 2007/0033(COD)	
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	12.3.2007	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 15.3.2007	
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.3.2007	ECON 15.3.2007
<b>Nicht abgegebenen Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	BUDG 29.3.2007	ECON 22.5.2007
<b>Berichterstatter</b> Datum der Benennung	Alexandru Athanasiu 21.3.2007	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	11.9.2007	
<b>Datum der Annahme</b>	11.9.2007	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 32	-: 0
	0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Andersson, Alexandru Athanasiu, Edit Bauer, Jean-Luc Benaïm, Emine Bozkurt, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Harald Ettl, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Stephen Hughes, Karin Jöns, Jan Jerzy Kułakowski, Jean Lambert, Bernard Lehideux, Thomas Mann, Mary Lou McDonald, Elisabeth Morin, Csaba Öry, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, José Albino Silva Penada, Gabriele Stauner	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Françoise Castex, Rumiana Jeleva, Sepp Kusstatscher, Agnes Schierhuber	
<b>Datum der Einreichung</b>	19.9.2007	